

LEISTUNGSVEREINBARUNG

„Individuelle stationäre Betreuung im trägereigenen Wohnraum“ (TEW stationär)

zwischen der

Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister
Bereich 4.510 Familienhilfen/Jugendamt
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck

als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe

und dem

KJHV Lübeck/ KJSH-Stiftung
Ringstraße 35
24114 Kiel

als Trägerin der Leistung

wird folgende Leistungsvereinbarung getroffen:

1. Ziel des Leistungsangebotes

Kennzeichnend für die Maßnahme ist der Trainings- und Verselbständigungsgedanke als Hilfe zur Selbsthilfe. Den Jugendlichen sollen dabei die Kompetenzen zur selbstständigen Lebensführung sowie einer gelingenden Loslösung vom System der Hilfen zur Erziehung vermittelt werden.

Der/die Jugendliche bzw. junge Volljährige ist nach erfolgreichem Hilfeverlauf

- ❖ altersgemäß in der Lage, das eigene Leben und den Alltag zu gestalten;
- ❖ sozial angemessen integriert und weiß sich in der Gesellschaft zu bewegen;
- ❖ schulisch/beruflich orientiert und hat einen Plan bzw. bereits eine Perspektive;
- ❖ vorbereitet auf den Umzug in eine eigene Wohnung oder bereits umgezogen;
- ❖ sicherer in der Bewältigung steigender Anforderungen und im Umgang mit Krisen und Konflikten;
- ❖ orientiert im Helfersystem für junge Erwachsene;
- ❖ entwickelt im Bereich sozialer und methodischer Kompetenzen.

2. Zielgruppe und Indikation

Aufgenommen werden in der Regel minderjährige Jugendliche ab 16 Jahren, bei denen eine dem Wohl des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist und die Erziehung auch mit stützenden und ergänzenden Hilfen im Herkunftsmilieu nicht sicher gestellt werden kann. Die Jugendlichen haben ein gewisses Maß an Selbstständigkeit mitzubringen, um die Anforderungen des Alltages mehr oder weniger stark begleitend regeln zu können.

In Ausnahmefällen können Junge Volljährige nach Prüfung der individuellen Situation aufgenommen werden, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten lässt, die mit niedrigschwelligeren Hilfen nicht zu erreichen ist.

Eine Aufnahme ist sinnvoll, wenn die jungen Menschen genügend Realitätsbezogenheit aufbringen und mit der Unterstützung dieser Wohnform weitgehend ihr Leben eigenverantwortlich führen und Verantwortung für sich selbst übernehmen können.

Bezogen auf die Intensität der zu erbringenden Leistung unterscheidet sich die Zielgruppe:

In der **Eingangsphase** werden Jugendliche betreut, die

- ❖ bisher in einer stationären Unterbringung oder im familiären Rahmen gelebt haben;
- ❖ wenig bis gar keine Erfahrungen in der Haushaltsführung haben;
- ❖ es nicht gewohnt sind, sich selbst zu motivieren, zu beschäftigen und in sozialen Kontakt zu treten;
- ❖ bisher wenig selbstständig ihre behördlichen Anliegen klären konnten;
- ❖ sich motivieren lassen, an einer Schul-, Ausbildungs- oder sonstigen Maßnahme teilzunehmen.

In der **Konsolidierungsphase** werden Jugendliche betreut, die

- ❖ schon im betreuten Wohnen oder einer anderen Form größerer Anforderung an Selbstständigkeit gelebt haben;
- ❖ Erfahrung in der Haushaltsführung haben;
- ❖ es mit wenig Unterstützung schaffen, sich selbst zu beschäftigen, zu motivieren und in sozialen Kontakt zu treten;
- ❖ immer selbstständiger ihre behördlichen Anliegen klären können;
- ❖ an einer Schul-, Ausbildungs- oder sonstigen Maßnahme teilnehmen.

In der **Ausgangsphase** werden Jugendliche betreut, die

- ❖ kurz vor dem Übergang in das selbstständige Wohnen stehen und dabei noch Unterstützung benötigen;
- ❖ gelernt haben, einen Haushalt zu führen;
- ❖ sich selbst motivieren, beschäftigen und in sozialen Kontakt treten können;
- ❖ selbstständig ihre behördlichen Anliegen klären;
- ❖ an einer Schul- oder Ausbildungsmaßnahme teilnehmen.

Ausschlusskriterien für eine Aufnahme des Personenkreises sind im Wesentlichen:

- ❖ Akute schwere psychiatrische Erkrankungen (Psychosen, Borderline, etc.), im Zweifel wird eine ärztliche Bestätigung über die Machbarkeit der Maßnahme in Verbindung mit der diagnostizierten Störung eingeholt
- ❖ Schwer geistig und/oder körperlich von Behinderung Betroffene
- ❖ Intensiv-Gewalt- und/oder Intensiv-Sexualtäter
- ❖ Akute schwere Suchterkrankung

Die Einrichtung verpflichtet sich, im Rahmen dieser Vereinbarung den Phasen beschriebenen Personenkreis von insgesamt sechs Plätzen aufzunehmen. Es werden vorzugsweise Jugendliche aus dem Lübecker Stadtgebiet aufgenommen.

3. Inhalt der Leistung

3.1. Wohnen und Verpflegung

In der Eingangs-, Konsolidierungs- und Ausgangsphase wird den Jugendlichen ein weitestgehend normales Wohnumfeld zur Nutzung überlassen, das den Anforderungen und den individuellen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten entspricht. In der Regel liegen die Wohneinheiten im Rahmen der nach SGB II zulässigen Grenzen für Unterkunftskosten.

Die Wohneinheiten sind möbliert und mit einem vollständigen Hausrat ausgestattet. Matratze und Hygienetextilien (Bettwäsche, Handtücher) werden bei Aufnahme neu zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der Jugendlichen/jungen Volljährigen. Die Jugendlichen werden angeleitet sich ausgewogen und angemessen zu ernähren. Die Reinigung der Wohnflächen erfolgt unter Anleitung durch die Leistungsberechtigten.

3.2 Pädagogische Regelleistungen

3.2.1 Förderung zur Bewältigung alltäglicher Anforderungen

Die Bewältigung und Gestaltung des Alltags sind zentrale Leistungsmerkmale dieses Angebotes. Die „*Individuelle Betreuung im trägereigenen Wohnraum*“ zeichnet sich dadurch aus, dass die Jugendlichen/Jungerwachsenen in einer Wohnung leben und sozialpädagogische Begleitung im Alltag und auf dem Weg zur Selbständigkeit erfahren. Alltag benötigt und/oder schafft elementare Voraussetzungen des Sich-Wohl-und-zuhause-Fühlens, wie etwa eine ansprechende Wohnumwelt, gestaltete Beziehungen und Bezüge in einer auf eine bestimmte Zeit angelegte Betreuung. Die Beratung und Anleitung zur ressourcenorientierten Selbsthilfe und zum eigenverantwortlichen Handeln in den verschiedenen Lebensbereichen sind Schwerpunkte der Betreuung.

Zu den Leistungen zählen insbesondere:

- ❖ Förderung der Eigenverantwortlichkeit in der Alltagsbewältigung
- ❖ Umgang mit Geld: Anleitung und Überprüfung der Haushaltsführung
- ❖ Hilfen und Unterstützung bei der Gestaltung des Wohnraumes
- ❖ Planung, Anleitung und Unterstützung bei der gesunden Ernährung sowie bei Hygiene und Körperpflege
- ❖ Aufklärung/Unterstützung bei der medizinischen und gesundheitlichen Versorgung
- ❖ Unterstützung bei Behördengängen sowie Anleitung beim Ausfüllen von Formularen
- ❖ Unterstützung bei Gerichtsterminen und zur Inanspruchnahme einer Rechtsberatung
- ❖ Strukturierung des Tagesablaufes
- ❖ Hilfestellung bei der Selbstorganisation

3.2.2 Erfassung und Aktivierung des sozialen Umfeldes

Die Betreuung soll Hilfestellung und Orientierungshilfe für den Jugendlichen leisten, sich in seinem Lebensumfeld zurechtzufinden. Sie soll helfen, konstruktive Kontakte zu seiner Nachbarschaft aufzubauen und ihm die gesellschaftlichen Strukturen im Beziehungsumfeld transparent zu machen.

Zu den Leistungen zählen insbesondere:

- ❖ Hilfe beim Erlernen von Kommunikationsregeln
- ❖ Vermittlung von Demokratieverständnis
- ❖ Erkennung persönlicher Grenzen und Respektierung der Grenzen Anderer
- ❖ Erschließung eines sozialen Netzwerkes

3.2.3 Förderung in der Persönlichkeitsentwicklung

Zu den Leistungen zählen insbesondere:

- ❖ Aufbau von emotionaler Sicherheit und Beziehungskontinuität
- ❖ Persönliche Stabilisierung
- ❖ Durchführung regelmäßiger Einzelgespräche
- ❖ Entwicklung von Strategien und Standpunkten zum Umgang mit Themen wie Körper, Sexualität, Kultur, Erwerbsarbeit und Familie

- ❖ Aktivierung sinnvoller Freizeitgestaltung
- ❖ Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Bewältigungsstrategien
- ❖ Erkennung von Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, Suchtproblematiken und psychosomatischen Auffälligkeiten/Suche nach adäquaten Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten
- ❖ Vermittlung gesellschaftlicher Werte
- ❖ Krisenintervention

3.2.4 Unterstützung der schulischen Orientierung

Zu den Leistungen zählen insbesondere:

- ❖ Bearbeitung schulischer Erfahrungen
- ❖ Aufzeigung und Entwicklung schulischer Perspektiven
- ❖ Hilfe bei der Schulsuche
- ❖ Unterstützung bei Hausaufgaben
- ❖ Wahrnehmung der Elternabende und -sprechtage
- ❖ Vereinbarung verbindlicher Absprachen mit Lehrkräften
- ❖ Schaffung positiver Lernerfahrungen im Alltag, zur Förderung der Motivation des Schulbesuches

3.2.5 Beratung und Begleitung in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung

Leistungen der Beratung, Begleitung und Unterstützung, in Fragen der Berufsorientierung, der Hinführung zum Arbeitsmarkt, der Ausbildung und Beschäftigung, zielen auf die Eingliederung des jungen Menschen in den Arbeitsmarkt. Sie stellen damit eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstständiges Leben dar.

Berufliche Begleitung und Unterstützung erfolgt insbesondere durch

- ❖ Motivation des jungen Menschen, eine berufliche Zukunftsperspektive zu entwickeln;
- ❖ Unterstützung bei der realistischen Einschätzung der beruflichen Wünsche;
- ❖ Begleitung, Beratung und Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Qualifizierung und Bewerbung;
- ❖ Hilfe bei der Suche nach einem Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz;
- ❖ eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem externen Ausbildungsbetrieb, Arbeitgeber und der Berufsschule;
- ❖ Vermittlung bei Konflikten im Ausbildungsbetrieb bzw. am Arbeitsplatz.

3.2.6. Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Im Kontext der Hilfeplanung und in Abstimmung mit den jungen Menschen erfolgt die Zusammenarbeit mit der Familie.

Zu den Leistungen zählen insbesondere:

- ❖ Begleitung und Unterstützung des Ablösungsprozesses (soweit notwendig)
- ❖ Klärung der Familienbeziehungen
- ❖ Ggf. Elternarbeit

3.3. Therapeutische Regelleistungen

In diesem Leistungsangebot sind keine therapeutischen Regelleistungen enthalten. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit niedergelassenen Therapeuten, Fachärzten für Jugendpsychiatrie oder entsprechenden Kliniken und Suchtberatungsstellen. Bei Bedarf wird an entsprechende Stellen vermittelt.

4. Umfang der Leistung

Die Einrichtung bietet differenzierte, auf die Belange von Jugendlichen aus- und eingerichtete, Plätze an.

Die Einrichtung stellt ganzjährig und kalendertäglich die Betreuung der Hilfeempfänger sicher. Eine Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft ist sicherzustellen. Die Möglichkeit einer bedarfsentsprechenden Inanspruchnahme der Leistungen wird durch die Festlegung der Betreuungsintensität im Hilfeplan gewährleistet.

Es besteht die Möglichkeit an gruppenübergreifenden Angeboten des Trägers teilzunehmen.

Die Jugendlichen/jungen Volljährigen erhalten in der Einrichtung Leistungen für ihren persönlichen Lebens- und Betreuungsbedarf, insbesondere Unterkunft und Verpflegung, Bekleidung, pädagogisches Arbeits- und Lehrmaterial, medizinischer Bedarf, Körperpflege, Ausflüge, Fahrten, Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen, Bücher sowie Beiträge zu Sportvereinen und Volkshochschule.

Darüber hinaus werden Leistungen der Leitung und Verwaltung erbracht.

Wenn im Rahmen der Hilfeplanung nach §36 SGB VIII die Notwendigkeit für Zusatzleistungen gegeben ist, kann ein entsprechender Antrag an den Kostenträger gerichtet werden.

5. Qualität der Leistung, Qualitätssicherung und -entwicklung

Die „*Individuelle stationäre Betreuung im trägereigenen Wohnraum*“ ist eingebunden in ein Qualitäts-Management-System (QMS).

Das QMS beschreibt die Prozesse und gewährleistet, dass die beschriebenen Leistungen in Art und Umfang auch von allen Mitarbeitern in der beschriebenen Form umgesetzt werden. Des Weiteren garantiert es eine Partizipation aller Mitarbeiter an der Fortschreibung des Qualitätsstandards. Qualität ist der Grad von Übereinstimmung der Dienstleistung mit den im Hilfeplan beschriebenen Zielen der Jugendlichen und den von der Einrichtung erbrachten Leistungen.

Die Qualität der Leistung gliedert sich in:

- ❖ Strukturqualität
- ❖ Prozessqualität
- ❖ Ergebnisqualität

5.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität stellt sich dar in den Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um den vereinbarten Leistungsprozess zu gestalten und das Ziel der zu erbringenden Leistung zu erreichen.

Räumliche Leistung (Eingangs-, Konsolidierungs-, Ausgangsphase):

- ❖ Angemessener Wohnraum in 1-Personen- oder 2-Personen-Wohneinheiten
- ❖ Küchen-, Sanitär- und Wohnbereich in gemeinsamer bzw. alleiniger Nutzung
- ❖ Möblierte und mit Hausrat ausgestattete Räume

Personelle Leistung:

- | | |
|---|-------------------------|
| ❖ Leitung | Personalschlüssel 1:60 |
| ❖ Verwaltung | Personalschlüssel 1:40 |
| ❖ Pädagogische Fachkraft Eingangsphase | Personalschlüssel 1:4 |
| ❖ Pädagogische Fachkraft Konsolidierungsphase | Personalschlüssel 1:6 |
| ❖ Pädagogische Fachkraft Ausgangsphase | Personalschlüssel 1:8 |
| ❖ Pädagogische Fachkraft Rufbereitschaft | Personalschlüssel 1:26 |
| ❖ Gruppenübergreifende Dienste | Personalschlüssel 1:36 |
| ❖ Technische Dienste | Personalschlüssel 1:100 |

5.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Planung, Strukturierung und den Ablauf der zu erbringenden Leistungen vor dem Hintergrund der Ziele der Einrichtung und der Bedürfnisse der Leistungsberechtigten.

Durch regelmäßige Fachbegleitung/Fallbesprechungen durch den Träger und durch externe Supervision werden der Betreuungsprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung abgesprochenen Schritte ständig kontrolliert. Den Mitarbeitern werden regelmäßig interne und externe Fortbildungen angeboten, die geeignet sind, den Stand ihrer beruflichen Qualifikation mindestens zu erhalten. Der Träger stellt die Teilnahme sicher.

Das Berichtswesen – die Dokumentation – orientiert sich an den vereinbarten Zielen und Inhalten gemäß Hilfeplanung. Alle erbrachten Leistungen und Betreuungsverläufe werden prozessbegleitend dokumentiert und in einem Entwicklungsbericht unaufgefordert i.d.R. zwei Wochen vor einem Bilanzierungs- oder Hilfeplangespräch bzw. auf Aufforderung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zugesandt.

Angehörige und andere Bezugspersonen werden in die gemeinsame Planung mit einbezogen. Bei laufenden Fällen erfolgt eine umgehende Mitteilung an den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger, sofern der Leistungsberechtigte entweicht, abwesend ist, oder die Grundlage der Hilfeplanung auf sonstige Weise gefährdet ist. Bei Beendigung der Leistung ist dem Leistungsträger ein aussagekräftiger Abschlussbericht vorzulegen.

5.3 Ergebnisqualität/Wirkungsorientierung

Die Ergebnisqualität der Einrichtung ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Leistungsberechtigten. Hierbei sind die individuell angestrebten Ziele mit dem tatsächlich erreichten Zustand zu vergleichen.

Im Einzelfall:

Die Beschreibung der Darstellung der Ergebnisqualität erfolgt durch den Leistungserbringer im Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung. Zum Ende eines Bewilligungszeitraumes ist ein Entwicklungs- bzw. Abschlussbericht vom Leistungserbringer vorzulegen.

Im Leistungsangebot:

Zur Dokumentation der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität der erbrachten Leistungen legt der Leistungserbringer einmal jährlich im ersten Quartal eines Jahres einen Bericht für das vorhergehende Jahr mit den Merkmalen Belegzahlen, zuständiger Kostenträger, Inanspruchnahme zusätzlicher sozialer Angebote sowie durchschnittliche Verweildauer dem örtlichen Jugendhilfeträger vor.

6. Partizipation

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, als Qualitätsmerkmal der Maßnahme, ermöglicht es, „blinde Flecken“ in den Abläufen der Maßnahme wahrzunehmen und eventuelle Missstände abzubauen. Beteiligung ist dabei ein kontinuierlicher Prozess gemeinsamen Bemühens um die Qualität. Dieser stellt viele Anforderungen, insbesondere an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die „*Individuelle stationäre Betreuung im trägereigenen Wohnraum*“ fordert und fördert darüber hinaus die Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen. Eigene Handlungsentscheidungen werden unmittelbar erlebt.

Konkrete Möglichkeiten der Beteiligung bieten sich den Jugendlichen unter anderem durch

- ❖ Gespräche mit den Pädagogen;
- ❖ Gespräche mit der zuständigen Leitung;
- ❖ unmittelbare Umsetzung eigener Ideen und Perspektiven in Eigenverantwortung.

7. Beschwerdemanagement

Den Vorgaben des § 79a SGB VIII ReGE (Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe) entsprechend, hält der Träger Strukturen zur Sicherung der Rechte der Jugendlichen in der Maßnahme vor. Dazu gehören der Schutz vor Gewalt und die Möglichkeit sich zu beschweren. Es besteht für die Jugendlichen sowie für deren Angehörige permanent die Möglichkeit, sich telefonisch (Telefonnummer hängt offen zugänglich aus) an die Regionalleitung zu wenden und Beschwerden zu formulieren. Die Beschwerden sind ernst zu nehmen und es ist zeitnah darauf zu reagieren.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung werden Standards für die Überprüfung von Beschwerden entwickelt und gegenüber Jugendlichen transparent gemacht. Bei der Mitteilung über die Ergebnisse der Überprüfung ist auf die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten, zum Schutz

von Kindern, Jugendlichen und deren Familien, besonders Bedacht zu nehmen. Jene Personen und Institutionen, auf die sich die Beschwerde bezieht, sind mit den erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren. Ihre Stellungnahmen werden in den Prüfbericht einbezogen.

Bei Fehlverhalten sind zeitnahe, für die Person oder Institution nachvollziehbare, Konsequenzen mit dem Ziel zu setzen, gleichartige Missstände in der Zukunft zu vermeiden. Träger und Einrichtung streben eine Fehlerkultur an, die das Transparentmachen von Missständen und den konstruktiven Umgang mit ihrer Behebung ermöglicht.

Das trägerinterne Beschwerdemanagement wird durch die Kinderschutzhotline des Kinderschutzbundes und durch Ansprechbarkeit der zuständigen Fachkraft des öffentlichen Trägers ergänzt.

8. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2015 und verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn sie nicht von einem Vertragspartner 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Für die
Hansestadt Lübeck
Lübeck, d.

Für den
Träger der Einrichtung
Lübeck, d.